

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

132. Stück, 23.12.1920

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 23. Dez. 1920.) 132. Stück.

Inhalt:

Nr. 295. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 10. Dezember 1920, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen.

Nr. 295.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen.

Oldenburg, den 10. Dezember 1920.

Ordnung

der

Prüfung für die Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen.

§ 1.

Jährlich wird in Oldenburg ein Prüfungsamt zur Abhaltung der Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen gebildet.

Es besteht aus:

- a) dem vom Ministerium der Kirchen und Schulen zu ernennenden Vorsitzenden,

- b) den für jeden Fall erforderlichen Fachlehrern, die vom Ministerium der Kirchen und Schulen aus der Zahl der Direktoren, Oberlehrer oder Seminarlehrer ernannt werden.

§ 2.

Zu diesen Prüfungen werden Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen zugelassen, die die Befähigung zur unwiderruflichen Anstellung besitzen und sich über eine bisher ordnungsmäßige Dienstführung und einen geeigneten Bildungsgang auszuweisen vermögen.

Die Entschliebung darüber, ob auch andere Bewerber zuzulassen seien, bleibt für jeden einzelnen Fall dem Ministerium der Kirchen und Schulen vorbehalten.

§ 3.

Die Meldungen sind von den Bewerbern, die im öffentlichen oder privaten Schuldienst stehen, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege, von den übrigen Bewerbern unmittelbar an das Sekretariat des Ministeriums der Kirchen und Schulen einzureichen. Der Zeitpunkt der Meldung wird im Januar jeden Jahres in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht.

§ 4.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Geburtschein und Taufzeugnis,
2. ein selbstgefertigter Lebenslauf, aus dem sich der Bildungsgang und das jetzige Dienstverhältnis des Bewerbers ersehen läßt,
3. Zeugnisse über die erlangte Vorbildung bezw. Prüfungszeugnisse,
4. ein versiegeltes Zeugnis des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Tätigkeit im Schuldienste,
oder
wenn der Bewerber nicht im Schuldienste steht, ein amtliches Führungszeugnis.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 5 B) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 7) besonders erwünscht sein würde.

§ 5.

Die Prüfung ist abzulegen:

- A. von allen Bewerbern in Pädagogik,
- B. nach Wahl der einzelnen Bewerber in zweien der nachbezeichneten Fächer:
 1. Religion, 2. Deutsch, 3. Französisch, 4. Englisch,
 5. Geschichte, 6. Erdkunde, 7. Mathematik, 8. Botanik und Zoologie, 9. Physik und Chemie nebst Mineralogie.

Im unterrichtlichen Interesse sind besonders folgende Verbindungen zu berücksichtigen:

Religion mit Deutsch,
 Religion mit Geschichte,
 Französisch und Englisch,
 eine dieser beiden fremden Sprachen mit Deutsch,
 Deutsch mit Geschichte,
 Geschichte mit Erdkunde,
 Mathematik mit Physik und Chemie nebst Mineralogie,
 Mathematik mit Botanik und Zoologie,
 Mathematik mit Erdkunde,
 Botanik und Zoologie mit Physik und Chemie nebst Mineralogie,
 Physik und Chemie nebst Mineralogie mit Erdkunde,
 Botanik und Zoologie mit Erdkunde.

§ 6.

Die Prüfung zerfällt in eine theoretische, die teils schriftlich, teils mündlich abgelegt wird, und in eine praktische.

§ 7.

1. Zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung stellt das Prüfungsamt jedem Bewerber nach Annahme seiner Meldung eine Aufgabe aus einem der beiden von ihm gewählten Prüfungsfächer (§ 5 B). Wünsche des Bewerbers (§ 4) bezüglich der Auswahl des Faches sowie auch eines besonderen Gebietes innerhalb desselben sind tunlichst zu berücksichtigen.

Die Arbeit, in der mit gründlicher sachlicher Behandlung sprachrichtige, logisch geordnete Darstellung verbunden sein muß, ist binnen acht Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgabe ab gerechnet, in deutlicher Reinschrift und geheftet einzureichen. Auf ein mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Frist eingereichtes begründetes Gesuch ist der Vorsitzende des Prüfungsamts ermächtigt, eine weitere Frist bis zur Dauer von 4 Wochen zu gewähren.

Eine nochmalige Fristverlängerung bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

Wird die Frist versäumt, so gilt die Meldung zur Prüfung als erloschen. Bei einer späteren Meldung ist eine neue Aufgabe zu stellen.

Wenn ein Bewerber nachweislich ohne sein Verschulden verhindert war, sich zur mündlichen Prüfung einzustellen, so kann eine als genügend befundene schriftliche Hausarbeit für die nächste Prüfung Geltung behalten.

Der Bewerber hat die von ihm benutzten Hilfsmittel genau anzugeben und zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind als solche deutlich zu bezeichnen.

2. Am Prüfungsorte hat der Bewerber unter Aufsicht je eine Arbeit aus dem Gebiete jedes der beiden von ihm gewählten Fächer (§ 5 B) zu fertigen. Bei der Prüfung in den fremden Sprachen besteht die Arbeit in je einer

Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache und aus dieser ins Deutsche. Bei diesen Übersetzungen ist der Gebrauch eines Wörterbuches nicht zu gestatten; jedoch sind seltener Vokabeln anzugeben. Nach Wahl des Bewerbers kann bei der Prüfung im Französischen und Englischen an die Stelle der Übersetzung in die fremde Sprache auch eine freie Arbeit treten, deren Gegenstand innerhalb des Anschauungskreises des Bewerbers liegt.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Prüfenden von dem Vorsitzenden bestimmt. Für jede Arbeit — bei der Prüfung in einer fremden Sprache für beide schriftlichen Arbeiten zusammen — sind dem Bewerber 4 Stunden Zeit zu bewilligen.

Jede Arbeit wird zunächst von einem Fachlehrer durchgesehen, die Fehler werden nach ihrer Bedeutung bezeichnet, die ganze Arbeit nach ihrem Werte beurteilt und dieses Urteil schließlich in einen der vier Zeugnisgrade: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammengefaßt. Sodann werden die Arbeiten von den Mitgliedern des Prüfungsamts eingesehen und schließlich werden in einer Sitzung die Zeugnisgrade durch Beschluß des Amtes festgesetzt.

Alle Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten des Prüfungsamts.

§ 8.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen, welche mit Schülern einer höheren oder einer Mittelschule abgehalten werden. Die Aufgaben werden dem Prüflinge am Tage vorher eingehändigt; vor dem Beginne der Lehrprobe hat dieser einen Entwurf zu derselben einzureichen.

§ 9.

Die mündliche Prüfung, welche vor dem gesamten Prüfungsamt abgehalten wird, hat die Aufgabe: I. die all-

gemeine Bildung, II. die Fachbildung der Prüflinge zu ergründen.

§ 10.

I. In der allgemeinen Prüfung hat der Prüfling

1. nachzuweisen, daß er in allen Pflichtfächern des Seminarunterrichts — abgesehen von den technischen Fächern, Musik und Turnen — die durch den Lehrplan des Seminars geforderten Kenntnisse besitzt. — Dieser Teil der Prüfung kann auf Grund von Zeugnissen über frühere Prüfungen erlassen werden.
2. in der Pädagogik folgenden Anforderungen zu genügen:

Es ist der Nachweis eingehender Beschäftigung mit der Psychologie unter steter Bezugnahme auf Unterrichts- und Erziehungslehre zu führen. Ferner hat der Bewerber genauere Kenntnis der Geschichte der Pädagogik eines von ihm selbst zu wählenden Zeitraumes der neueren Zeit sowie der Schriften eines der namhafteren pädagogischen Schriftsteller aus diesem Zeitraume darzutun.

Bemerkung: Bei der Prüfung in den von dem Bewerber gewählten beiden Fächern ist außerdem auch Vertrautheit mit der besonderen Methodik dieser Fächer sowie ausreichende Bekanntschaft mit geeigneten Lehrmitteln und mit wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln zu fordern.

II. In den in § 5 B bezeichneten Fächern ist folgendes zu fordern:

1. In Religion:

A. In evangelischer Religionslehre: Kenntnis von der Abfassung und Sammlung sowie von dem Hauptinhalte der Schriften alten und neuen Testaments, genauere Bekanntschaft mit einer der Hauptschriften des alten Testaments,

mit einem der Evangelien, mit der Apostelgeschichte und mit mindestens einer der epistolischen Hauptschriften des neuen Testaments; eingehende Kenntniss des Lebens Jesu; Uebersicht über die Geschichte der christlichen Kirche mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der Reformation und der neuesten Zeit; Bekanntschaft mit der Verfassung und den Einrichtungen der evangelischen Kirche der Gegenwart; Kenntniss der Lehren der evangelischen Kirche und die Fähigkeit, die Lehrstücke biblisch zu begründen; außer der genauen Kenntniss des kleinen Lutherischen oder des Heidelberger Katechismus Bekanntschaft mit einer der übrigen Lutherischen oder reformierten Bekenntnisschriften; Kenntniss der evangelischen Kirchenlieddichtung; Einsicht in die Methode des Unterrichts.

B. In katholischer Religionslehre: Vertrautheit mit der Geschichte der Offenbarung im alten und neuen Bunde; Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der Schriften des alten und des neuen Testaments sowie mit der Art ihrer Abfassung und Sammlung; genauere Kenntniss der Evangelien und der Apostelgeschichte, Vertrautheit mit den Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehren der katholischen Kirche und den hauptsächlichsten Unterscheidungslehren; Uebersicht über die Geschichte der Kirche, insbesondere Bekanntschaft mit ihrer Verfassung und Liturgik; Kenntniss der Kirchenlieddichtung, Einsicht in die Methode des Unterrichts.

2. Im Deutschen:

Sichere Kenntniss der neuhochdeutschen Grammatik nach Lautlehre, Formenlehre und Syntax, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung der Schriftsprache; Kenntniss der Deutschen Literaturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der beiden letzten Jahrhunderte; genauere Kenntniss einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung aus den verschiedenen Zeitaltern; eingehende Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange und den Werken eines der namhaftesten Schriftsteller der Neuzeit; Kenntniss der Deutschen Jugend-

und Volksliteratur; Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Metrik, Poetik und Stilistik; Einsicht in die Methode.

3. In der französischen und der englischen Sprache:

Richtige Aussprache und Bekanntschaft mit den Elementen der Phonetik und der Aussprache-Lehre; Kenntniss der Formenlehre und der Syntax, Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichteren poetischen Abschnitt aus der fremden Sprache ins Deutsche vom Blatte richtig zu übersetzen und sprachlich zu erklären; Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache; allgemeine Kenntniss der Geschichte der französischen und der englischen Literatur; nähere Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken der bedeutendsten Schriftsteller auf Grund eigener Lectüre, Kenntniss der neueren Geschichte Frankreichs und Englands, Einsicht in die Methode des Unterrichts.

4. In der Geschichte:

Übersicht über die allgemeine Geschichte unter Berücksichtigung der Beziehungen auf die vaterländische; genauere Kenntniss der Geschichte Deutschlands und der Heimat mit Einschluß der kulturgeschichtlichen Entwicklung, Kenntniss der Verfassung des Deutschen Reichs und des Heimatstaates; Bekanntschaft mit den wichtigsten Erscheinungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der Neuzeit; Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke und mit volkstümlichen Musterdarstellungen; Einsicht in die Methode des Faches.

5. In der Erdkunde:

Vertrautheit mit den Grundlehren der mathematischen, eingehendere Kenntnisse der physischen und politischen Erdkunde; Bekanntschaft mit der Plastik der Erdoberfläche; genaue Kenntniss der Länder Europas, besonders Deutschlands, auch in kulturgeographischer Hinsicht; Bekanntschaft

mit den Thatsachen der Völkerkunde, der Tier- und Pflanzengeographie; übersichtliche Kenntniss der Geschichte, der Entdeckungen und der wichtigsten Richtungen des Welthandels sowie der Beschaffenheit der Deutschen Kolonien und Schutzgebiete; Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den erdkundlichen Unterricht, namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen, Apparaten und Anschauungsbildern; Bekanntschaft mit einigen wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln für den geographischen Unterricht; Übung im Entwerfen von Kartenskizzen; Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

6. In der Mathematik.

Kenntniss der allgemeinen Arithmetik bis zum Beweise des binomischen Lehrsatzes für beliebige Exponenten (einschließlich), der Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades (einschließlich), sowie der wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis; Kenntniss der ebenen Geometrie mit Einschluß der Lehre von harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und Achsen; Kenntniss der körperlichen Geometrie der ebenen Trigonometrie, der Theorie der Maxima und Minima, der analytischen Geometrie der Ebene in rechtwinkligen Koordinaten bis zu den Kegelschnitten einschließlich; Sicherheit im Gebrauche der trigonometrischen Tafeln; Einsicht in die Methode — mit Einschluß der des Rechenunterrichts.

7. In Botanik und Zoologie.

Systematische Übersicht über die Pflanzen- und Tierwelt; Einblick in das Leben der Pflanzen und Tiere, auf eigene Anschauung begründete Bekanntschaft mit den wichtigsten Familien und Ordnungen der einheimischen Pflanzen und Tiere sowie mit bemerkenswerten Formen aus fremden Ländern, einige Kenntniss der geographischen Verbreitung der Pflanzen und Tiere; Bekanntschaft mit Bau und Leben

des menschlichen Körpers unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheitspflege; Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht (Abbildungen, Nachbildungen, Präparaten usw.); Übung im Zeichnen von Pflanzen und Tierformen; Kenntnis der neueren volkstümlichen Literatur, Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

Bei näherem Eingehen auf einzelne Gebiete ist auf Wünsche der Bewerber Rücksicht zu nehmen.

8. In der Physik und der Chemie nebst Mineralogie.

Übersichtliche Kenntnis des ganzen Gebiets der Physik, nähere Bekanntschaft mit einzelnen Teilen, bei deren Wahl auf Wünsche der Bewerber tunlichst Rücksicht zu nehmen ist; allgemeine Kenntnis der chemischen Grundgesetze der wichtigsten chemischen Elemente, sowie solcher Verbindungen, die für den Haushalt der Natur und für das tägliche Leben besondere Bedeutung haben; Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien, ihren Kristallformen, physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung; Einblick in den Bau und die Bildung der Erdrinde; Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht, insbesondere mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden Apparate; Einsicht in die Methode des Unterrichts.

III. Bewerbern, welche eine Lehrbefähigung im Lateinischen zu erlangen wünschen, ist die Gelegenheit dazu zu bieten. Gemäß § 7,2 dieser Prüfungsordnung sind von ihnen zwei Übersetzungen zu fertigen. In der mündlichen Prüfung haben sie die Fähigkeit nachzuweisen, einen Abschnitt aus Cäsar und einen nicht besonders schwierigen Abschnitt aus Ovids Metamorphosen oder aus Virgils Aeneis geläufig zu übersetzen und auszulegen; außerdem haben sie Kenntnis der Formenlehre der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie sowie Einsicht in die Methode

darzutun. An die Stelle eines der anderen Prüfungsgegenstände tritt die Prüfung im Lateinischen nicht.

§ 11.

Zurückweisung von der mündlichen Prüfung.

Wenn die Hausarbeit nach dem übereinstimmenden Gutachten des Mitgliedes des Prüfungsamts, welchem die Beurteilung der Arbeit obliegt, des Vorsitzenden und noch eines zweiten von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes des Prüfungsamts bereits unzweifelhaft erkennen läßt, daß dem Bewerber die nachgesuchte Lehrbefähigung nicht zuerkannt werden kann, ist der Vorsitzende berechtigt, den Bewerber von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 12.

Über den Verlauf der ganzen Prüfung ist ein schriftlicher Bericht aufzunehmen.

Die Ergebnisse der einzelnen Teile der mündlichen Prüfung werden ebenfalls unter Anwendung der Zeugnisse sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurteilt.

Nach dem Abschlusse der ganzen Prüfung entscheidet das Prüfungsamt auf Grund der über die einzelnen Teile der Prüfung festgesetzten Urteile, ob der Bewerber die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

Die Urteile über die Hausarbeit und die Lehrproben sind bei Festsetzung des Endergebnisses in den bezüglichen Prüfungsgegenständen in Betracht zu ziehen.

Die Entscheidung über die Ergebnisse der einzelnen Teile wie über das Gesamtergebnis der Prüfung erfolgen durch Mehrheitsbeschluß, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer in der Pädagogik oder in einem der von ihm gewählten beiden Fächer nicht genügt hat. Bewerbern, welche vorher eine Lehramts-

liche Prüfung noch nicht abgelegt haben, ist die nachgesuchte Lehrbefähigung auch dann stets zu versagen, wenn ihre Lehrproben nicht genügt haben.

Das Ergebnis der Schlußberatung des Prüfungsamts ist in einem Berichte zusammenzufassen, der von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsamts zu unterzeichnen ist.

Der Ausfall der Prüfung ist nach der Schlußberatung den Bewerbern durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 13.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über seine Befähigung, solche Lehrerstellen zu verwalten, für welche Mittelschullehrerbildung verlangt wird.

§ 14.

Die Prüfung darf in denselben Fächern nur einmal — frühestens nach Ablauf eines Jahres — wiederholt werden.

Eine als genügend befundene schriftliche Hausarbeit kann auf Beschluß des Prüfungsamts für eine Wiederholung der Prüfung innerhalb Jahresfrist in Anrechnung kommen. Dies ist in dem Schlußberichte der ersten Prüfung ausdrücklich zu vermerken und dem Bewerber am Schlusse der Prüfung mitzuteilen.

§ 15.

Erweiterungsprüfung.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist befugt, um noch für andere Fächer die Lehrbefähigung nachzuweisen, sich Erweiterungsprüfungen in einzelnen Fächern zu unterziehen. Der Bewerber hat dann für die gewählten Fächer die volle schriftliche und mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Prüfungsordnung — jedoch unter Ausschluß der Prüfung in der Pädagogik (§ 10, I) — abzulegen.

Über die durch Erweiterungsprüfungen erlangten Lehrbefähigungen sind den Bewerbern besondere Zeugnisse auszustellen.

Über die Wiederholung der Prüfung gelten die Bestimmungen des § 14.

§ 16.

Prüfungsgebühren.

Die Gebühren für die Prüfung betragen 30 *M.* Sie sind sofort nach der Zulassung zur Prüfung an das Sekretariat des Ministeriums der Kirchen und Schulen einzusenden.

Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse rechtzeitig nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, die Prüfung aufzugeben, werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. Die Entscheidung hierüber hat das Ministerium der Kirchen und Schulen zu treffen.

§ 17.

Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1921 in Kraft. Die vom Evangelischen Oberschulkollegium erlassene Ordnung für Mittelschullehrerprüfungen vom 7. Februar 1907 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 10. Dezember 1920.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Mehrens.

Die ...
...
...

§ 15.

Die ...
...
...

§ 16.

Die ...
...
...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...





